

## Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern

### (Bayerische Schulordnung – BaySchO)

Vom 1. Juli 2016

(GVBl. S. 164, 241)

BayRS 2230-1-1-1-K

Vollzitat nach RedR: Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch §§ 1 und 2 der **Verordnung vom 9. Juli 2019 (GVBl. S. 420)** geändert worden ist

#### § 13

##### Wahl der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers

(1) Wenn nach Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayEUG Klassenelternsprecher gewählt werden, dann wählen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse aus ihrer Mitte die Klassenelternsprecherin oder den Klassenelternsprecher sowie einen Stellvertreter.

(2) <sup>1</sup>Über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl entscheidet der Elternbeirat. <sup>2</sup>Die Entscheidung nach Satz 1 erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. <sup>3</sup>Besteht an der Schule kein Elternbeirat, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. <sup>4</sup>Das Wahlverfahren wird in einer Wahlordnung geregelt, die den allgemeinen demokratischen Grundsätzen entsprechen muss. <sup>5</sup>Die Wahlen sollen innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.

(3) <sup>1</sup>Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten. <sup>2</sup>Für jedes Kind der Klasse kann nur eine Stimme abgegeben werden. <sup>3</sup>Dies kann durch jeden der Erziehungsberechtigten erfolgen. <sup>4</sup>Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz.

(4) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten einer Schülerin oder eines Schülers können eine andere volljährige Person, die die Schülerin oder den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl teilzunehmen. <sup>2</sup>In diesem Fall steht diese für die Dauer der Ermächtigung einer oder einem Erziehungsberechtigten gleich. <sup>3</sup>Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. <sup>4</sup>Diese gilt für die Dauer einer Amtszeit.

(5) <sup>1</sup>Über die Wahl wird eine Niederschrift angefertigt. <sup>2</sup>Diese enthält den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

#### § 16

##### Amtszeit und Mitgliedschaft der Elternvertretungen

**(1) Der Elternbeirat legt die Amtszeit der Klassenelternsprecher fest.**

**(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Elternbeirats sowie des gemeinsamen Elternbeirats beträgt zwei Jahre.** <sup>2</sup>Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats.

(3) <sup>1</sup>Das Amt und die Mitgliedschaft enden mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wählbarkeit. <sup>2</sup>An die Stelle ausgeschiedener Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher an Grundschulen und Mittelschulen bzw. Elternbeiratsmitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen nach.

(4) Die Tätigkeiten als Elternvertretung sind ehrenamtlich.